



AG „Novellierung LGGBehM in Rheinland-Pfalz 2. Sitzung am 08.02.2017 in Mainz

- Protokoll -

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Albat, Regine	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Boos-Waidosch, Marita	Städtetag Rheinland-Pfalz
Gebhardt, Torsten	Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.
Hanig, Rolf	Gebärdensprachdolmetscher
Hanig, Sigurd	Gebärdensprachdolmetscher
Herres, Norbert	Landesverband der Gehörlosen Rheinland-Pfalz e.V.
Kleinschnieder, Anne	Kommunale Behindertenbeauftragte und -beiräte
Rösch, Matthias	Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen
Schend, Werner	Landesblinden- und Sehbehindertenverband Rheinland-Pfalz e.V.
Seibel-Schnell, Regina	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Rheinland-Pfalz
Seuling, Joachim	Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Rheinland-Pfalz e.V.
Spähn, Wolfgang	Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen e.V.
Stübiger, Kurt	Landesverband der Gehörlosen Rheinland-Pfalz e.V.
Wagner, Stephan	Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Wahl, Michael	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Zendel, Andrea	Geschäftsstelle des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen
Moderation:	Dr. Heike Engel und Eva-Maria Keßler (transfer)



Inhalt

1. Allgemeines.....	2
Aktuelles.....	2
Protokoll zur ersten Sitzung.....	2
2. Abstimmung der Eckpunkte – Teil 1	3
3. Barrierefreiheit – Diskussionsergebnisse.....	3
Allgemein für die nachfolgenden Paragraphen	3
§ 6 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken	3
§ 7 Barrierefreie Informationstechnik	5
§ 8 Gebärdensprache und andere Kommunikationsformen	6
Noch zu diskutieren	9

1. Allgemeines

Herr Rösch begrüßt die Anwesenden zur zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Eckpunkten für die Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes.

Aktuelles

Herr Schend berichtete über den aktuellen Stand der Novellierung des Landesblindengeldgesetzes und den damit verbundenen möglichen Leistungskürzungen blinder Menschen.

Protokoll zur ersten Sitzung

Das Protokoll zur ersten Sitzung der Arbeitsgruppe „Novellierung LGGBehM“ am 19.01.2017 wird einstimmig angenommen.

Die Link <https://gleichstellungsendteilhabegesetz.rlp.de> ist eingerichtet und funktioniert inzwischen. Hier gab es zu Beginn laut Aussagen von Mitgliedern der Arbeitsgruppe Schwierigkeiten.

Das Bundesteilhabegesetz kann unter dem Link: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/bundesteilhabegesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=7 abgerufen werden.



2. Abstimmung der Eckpunkte – Teil 1

Die Eckpunkte wurden auf der Basis der Diskussionsergebnisse der 1. Sitzung der AG „Novellierung LGGBehM“ (s. Protokoll zu dieser Sitzung) erarbeitet und in der 2. Sitzung am 09.02.2017 abgestimmt.

Die überarbeiteten Eckpunkte finden Sie in einer separaten Datei:
„Abgestimmte Eckpunkte – Teil 1“

3. Barrierefreiheit – Diskussionsergebnisse

Allgemein für die nachfolgenden Paragraphen

- Der Begriff „die in § 5 Satz 1 genannten Behörden“ im geltenden LGGBehM wird durchgängig ersetzt durch den Begriff „Träger öffentlicher Belange“ entsprechend der Definitionen zum Geltungsbereich im novellierten LGGBehM.

§ 6 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

§ 6 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken in LGGBehM- aktuell:

(1) Die in § 5 Satz 1 genannten Behörden haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken die besonderen Belange davon betroffener behinderter Menschen zu berücksichtigen. Blinden und sehbehinderten Menschen sind die in Satz 1 genannten Dokumente auf ihren Wunsch ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Für Gerichte und Staatsanwaltschaften finden die Sätze 1 und 2 Anwendung, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 Satz 2 geregelte Verpflichtung umzusetzen ist.

Diskussionsergebnisse

- Um barrierefreien Zugang und barrierefreie Nutzung zu erreichen, ist die entsprechende Gestaltung von Vordrucken und Bescheiden nicht ausreichend. Es geht vielmehr um Zugang zu und Nutzung von Verfahren (z.B. Elster-Online ist nicht barrierefrei, Gewährleistung rechtsgültiger Unterschriften etc. so ist z.B. der Name der helfenden Amtsperson auf dem Formular zu erwähnen):

Die Verfahren müssen barrierefrei und zugänglich sein. Dazu gehören insbesondere

- Bescheide, Vordrucke
- Informationen
- Verfahren bei Nutzung von Hilfspersonen
- Verfahren zur Gewährleistung der Rechtsgültigkeit von Unterschriften



- Der Paragraph soll umbenannt werden, damit deutlich wird, dass es um die gleichberechtigte Zugänglichkeit zu den Verfahren (Bescheide, Vordrucke, Informationen, aber auch die Rückläufe) geht.
- Berücksichtigung der besonderen Belange betroffener Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung der Verfahren. Hierzu gehören insbesondere
 - Gestaltung von schriftlichen Bescheiden
 - Allgemeinverfügungen
 - öffentlich-rechtlichen Verträgen
 - Vordrucken und amtlichen Informationen (insbesondere auch Antragsformulare und Informationen über Leistungsansprüche)
- Leichte Sprache soll gesondert aufgenommen werden.
- Auch für gehörlose Menschen müssen Schriftstücke ggf. in Deutsche Gebärdensprache übersetzt werden.
- Verpflichtung der Landesregierung zum Auf- und Ausbau von Kompetenzen in Bezug auf leichte Sprache (S. § 9 Abs. 2 BGG NRW)
- Die Regelungen gelten für eigene Belange, eigene Rechte und die elterliche Sorge. Zur Wahrnehmung der eigenen Rechte gehört insbesondere auch die politische Beteiligung.
- Zugänglichkeit ohne zusätzliche Kosten in der jeweils wahrnehmbaren Form: für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit Sinnesbehinderungen. Wichtig ist, dass diese Forderung nicht ausschließlich für blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen formuliert wird, (Öffnungsklausel) (s. Stellungnahme der Monitoringstelle zu § 10 BGG)
- Wenn dem Träger öffentlicher Belange bekannt ist, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, muss der Träger öffentlicher Belange pro aktiv das Verfahren barrierefrei gestalten. Hierzu gibt es entsprechendes Urteil, welches Herr Rösch in die Diskussion einbringen wird.
- Für die konkrete Umsetzung soll eine Rechtsverordnung unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen erarbeitet werden.

In diesem Zusammenhang wurde die Notwendigkeit von Rechtsverordnungen diskutiert mit dem Ergebnis, dass hier die technischen Grundlagen festgelegt werden, und dies deshalb sinnvoll ist. Gleichzeitig wurde aber auch angemerkt, dass das Land nicht verpflichtet sei, eine solche Rechtsverordnung zu erlassen. Aus diesem Grund ist es notwendig, das zu novellierende Gesetz zwar nicht zu überfrachten, aber hinreichend genau zu formulieren.

- Themenspeicher

Diskutiert wurde zudem die Frage, was denn passiere, wenn die Träger öffentlicher Belange den formulierten Anforderungen nicht nachkomme (Durchsetzbarkeit). Dieser Diskussionspunkt wird in den Themenspeicher aufgenommen und in der vierten Sitzung noch einmal aufgenommen.



§ 7 Barrierefreie Informationstechnik

§ 7 Barrierefreie Informationstechnik in LGGBehM- aktuell:

(1) Die in § 5 Satz 1 genannten Behörden haben ihre Internet- und Intranetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von behinderten Menschen möglichst uneingeschränkt genutzt werden können. Für Gerichte und Staatsanwaltschaften findet Satz 1 Anwendung, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik im Sinne des Absatzes 1 zu treffen und die dabei anzuwendenden Standards nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten festzulegen.

Diskussionsergebnisse

- Barrierefreie Gestaltung von
 - Internetauftritten und -angeboten,
 - grafischen Programmoberflächen, einschließlich Apps und sonstiger Anwendungen für mobile Endgeräte
 - Intranet für die Beschäftigten der Träger öffentlicher Belange
 - Verweis auf Kommunikationsformen: insbesondere Audiodeskription, Leichte Sprache, Deutsche Gebärdensprache, sprachbegleitende Gebärden, Untertitelung etc.

Kontrovers diskutiert wurde, ob Schriftdolmetschung in diesen Paragraphen passt oder eher in § 8 „Kommunikationsformen“ aufgenommen werden sollte. In diesem Zusammenhang wurde der Zugang von Gehörlosen zu Podcasts genannt. Grundsätzlich sollte das 2-Sinne-Prinzip aufgenommen werden.
- Verbindlichkeit und Terminierung zur Umsetzung
 - Verbindlichkeit und Terminierung haben bei der Umsetzung einen hohen Stellenwert. Aus diesem Grund soll die Bedingung eines konkreten Zeitplans zum systematischen Abbau von Barrieren explizit formuliert werden
 - Laut Stellungnahme der Monitoringstelle zu § 12 BGG: Beschränkungen für eine barrierefreie Gestaltung nur in „unzumutbaren“ Fällen und Begrenzung auf die Umstellung bereits vorhandener Systeme.
- Einbindung von Menschen mit Behinderungen in die Bereitstellung entsprechender Systeme
- Rechtsverordnung unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen zu:
 - die anzuwendenden technischen Standards
 - Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung
 - zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen



- Umsetzung der BIT 2.0 sowie europäischer Normungen in der Rechtsverordnung zu § 7 sowie im LGGBehM

Die einschlägige EU Richtlinie über den Zugang zu barrierefreien Webseiten muss Eingang in das LGGBehM sowie in die Rechtsverordnung finden. In diesem Zusammenhang sind Fristen zu beachten und auch die europaweite Standardisierung von Inhalten sowie technischen Normen. Nach deren Festsetzung werden diese in die Erarbeitung sowohl des LGGBehM sowie der Rechtsverordnung übernommen werden. Hinweis: Der Link zur besagten Richtlinie steht auf der Homepage zur AG.

§ 8 Gebärdensprache und andere Kommunikationsformen

§ 8 Gebärdensprache und andere Kommunikationsformen in LGGBehM- aktuell:

(1) Gehörlose und hörbehinderte Menschen und Menschen mit eingeschränkter Sprechfähigkeit haben das Recht, sich mit den in § 5 Satz 1 genannten Behörden in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu verständigen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die in § 5 Satz 1 genannten Behörden haben auf Wunsch im erforderlichen Umfang die Übersetzung durch Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetscher oder die Verständigung mit anderen Kommunikationshilfen sicherzustellen; sie tragen die hierzu notwendigen Aufwendungen. Für Gerichte und Staatsanwaltschaften finden die Sätze 1 und 2 Anwendung, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Heranziehung und die Vergütung von Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern und über die Bereitstellung anderer Kommunikationshilfen zu treffen.

Diskussionsergebnisse

Die Reihenfolge der Paragraphen 6 und 7 wurde kritisch hinterfragt und vorgeschlagen wurde, zuerst das Recht auf barrierefreie Kommunikation, dann die unterschiedlichen Kommunikationsformen und das 2-Sinnes-Prinzip und im Anschluss daran den Paragraphen zu barrierefreien Verfahren (bisher § 6), Technik und Kostenübernahme zu setzen.

- Es werden die Begriffe Kommunikationsformen und Kommunikationsunterstützung verwendet.
- Unterstützte Kommunikation soll als Kommunikationsform explizit genannt werden.
- Der derzeitige Text: „Gebärdendolmetschung“. Wird durchgängig ersetzt durch „Gebärdensprachdolmetschung“.
- Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache:
Im Bundesgesetz bereits verankert, aber Umsetzung soll als Teil der Kultur gehörloser Menschen als Auftrag verankert werden. Z.B. Auftrag für Schulen: Zugang zu gebärdensprachlichen Bildungsangeboten und Lernen von Deutscher Gebärdensprache. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung für die Lehre: Es gibt zu wenige



Personen die Deutsche Gebärdensprache können – Kommunikationspartner fehlen. Deshalb sollen folgende Aspekte zu diesem Themenkomplex aufgenommen werden:

- Das Land RLP fördert die Deutsche Gebärdensprache und ermöglicht den Zugang zu gebärdensprachlichen Bildungsangeboten. Diskutiert wurde, welche Gebärdensprachen berücksichtigt werden sollten und entschieden wurde, sich erst einmal auf die Deutsche Gebärdensprache zu beschränken.
- Diskutiert wurde zudem, dass sich die Kultur verändert und Eltern ihre Kinder lieber auf allgemeine Schulen schicken, in Erwartung eines höheren Bildungsangebots. In diesem Zusammenhang soll § 13 des Landesgleichberechtigungsgesetz Berlin aufgenommen :

§ 13 Unterricht

(1) An den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Hören in Berlin wird der Unterricht in Lautsprache, lautsprachbegleitenden Gebärden, Gebärdensprache und Schriftsprache erteilt. Bei Kindern, die über die Aktivierung des Resthörvermögens keine Lautsprachkompetenz erwerben können, soll die Gebärdensprache frühzeitig zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit und zum Wissenserwerb eingesetzt werden. An integrativen Schulen kann der Unterricht auch in lautsprachbegleitenden Gebärden und in Gebärdensprache angeboten werden.

(2) Die für Schulwesen zuständige Senatsverwaltung erlässt die zur Einführung der Gebärdensprache und zur Durchführung des Unterrichts in lautsprachbegleitenden Gebärden und in Gebärdensprache erforderlichen Ausführungsvorschriften und ergänzt insoweit die 1. Lehrerprüfungsverordnung vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), um Regelungen über den Erwerb der Befähigung, Unterricht in lautsprachbegleitenden Gebärden und in Gebärdensprache zu erteilen.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 tätigen Lehrer müssen die Befähigung, Unterricht in Gebärdensprache zu erteilen, bis zum 31. Dezember 2007 erwerben.

- Die Anerkennung
 - Der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache
 - Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprachesoll als eigenständiger Paragraf aufgenommen werden.
- „Leichte Sprache“
 - soll als extra Paragraph oder Absatz aufgenommen werden, um die Wertigkeit zu verdeutlichen. Hierbei ist zwischen leichter und einfacher Sprache zu unterscheiden.
 - Die Träger öffentlicher Belange sollen mit Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung in einer leicht verständlichen Sprache kommunizieren.
- Der Punkt *Personenkreis: Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige), Taubblinde und sprachbehinderte Menschen* wird gestrichen und die Anforderungen werden über die barrierefreie Kommunikation definiert.



- Land unterstützt die Landesdolmetscherzentrale für Kommunikationsunterstützung. (Anmerkung: Leichte Sprache gehört aktuell nicht dazu, vielleicht in der Fachstelle Barrierefreiheit verorten).
- Recht, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden, durch Lippen oder über andere geeignete Kommunikationsformen zu kommunizieren
- Pflicht der Träger öffentlicher Belange, in angemessener und verständlicher Weise zu informieren über
 - das Recht, geeignete Kommunikationsformen zu nutzen (vor Stellung eines Antrags oder Einlegung eines förmlichen Rechtsbehelfs)
 - Übernahme der Kosten für die Kommunikationsunterstützung (Wo wird der Antrag gestellt? Wer muss die Kosten erstatten? Träger öffentlicher Belange?)
- Elterliche Sorge: Sicherstellung und Kostenübernahme, damit Eltern ihre Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches wahrnehmen können (auch außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, 1. in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen und entsprechend an Ersatzschulen, 2. in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege)
- Rechtliche Betreuer und Betreuungsbehörden als Träger öffentlicher Belange sollen einbezogen werden. Inwieweit dies möglich ist, ist ggf. rechtlich zu prüfen.
- Rechtsverordnung unter Beteiligung Menschen mit Behinderungen zu (s. BGG NRW, BGG des Landes Sachsen-Anhalt)
 - Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneter Kommunikationsunterstützung,
 - Art und Weise der Bereitstellung von geeigneter Kommunikationsunterstützung,
 - Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder die Einzelheiten Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikationsunterstützung und
 - Bestimmung der geeigneten Kommunikationsunterstützung



Noch zu diskutieren

Zu § 9 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr sowie zu „weiteren Themen“ wurden die Diskussionspunkte vorgestellt, aber nicht mehr diskutiert. Hierzu können im Vorfeld der nächsten Sitzung schriftliche Anmerkungen eingereicht werden. Die Diskussion wurde auf die nächste Sitzung vertagt.

Damit hierfür und für die nächsten zu diskutierenden Punkte genügend Zeit zur Verfügung steht, soll die 3. Sitzung der AG am 15. März um eine halbe Stunde verlängert werden und bereits um 13:00 Uhr beginnen. Frau Zendel klärt, ob dies möglich ist und teilt den genauen Termin mit der Einladung zur nächsten Sitzung mit.

§ 9 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

§ 9 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr:

(1) Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Bereich geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

(2) Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen

1. bei Neubauten sowie bei großen Um- oder Erweiterungsbauten die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung so weit wie möglich berücksichtigen und
2. die bereits bestehenden Bauten schrittweise entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit wie möglich barrierefrei gestalten.

Diskussionspunkte

- Gegenstand: Gestaltete Lebensbereiche, hierzu gehören insbesondere
 - Bauliche Anlagen,
 - Öffentliche Wege, Plätze, Straßen sowie
 - Öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel
- Zu ÖPNV
(§ 8 Abs. 3 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz: Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.)
 - Sicherung der persönlichen Mobilität von Menschen mit Behinderungen
 - Beachtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen bei Planung, Ausgestaltung und Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des sonstigen Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs
 - Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen bei relevanten Entscheidungsprozessen



- Barrierefreiheit: Verweis auf Definition von Barrierefreiheit
- Gestaltung der Barrierefreiheit nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften
- Frühzeitige Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände bei Planung zur Sicherstellung oder Herstellung der Barrierefreiheit – bereits im Planungsverfahren ist dies notwendig und zielführend (Planungsphase 0).
- Vorschlag: Den Aspekt Kultur hier noch einmal explizit mit aufnehmen und § 9 entsprechend umbenennen in „Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau, Verkehr und Kultur

...

Weitere Themen

Wahlen

- Aktives Wahlrecht:
 - Abschaffung der Vorenthaltung des Stimmrechts (wird in der dritten Sitzung zu diskutieren sein)
 - Sicherstellung, dass die Verfahren, Einrichtungen und Materialien für die Wahlen zu den Volksvertretungen auch für Menschen mit Behinderungen geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind (auch Verpflichtung zur Audiodeskription zu sowie Übersetzung DGS / Untertitelung von Wahlspots und Wahlsendungen etc.)
- Passives Wahlrecht: Schutz des Rechts von Menschen mit Behinderungen, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben wahrzunehmen

Fachstelle für Barrierefreiheit Rheinland-Pfalz als zentrale Anlaufstelle für die Träger öffentlicher Belange sowie ggf. für Privatpersonen und die private Wirtschaft

- Mögliche Aufgaben (§ 13 BGG)
 - zentrale Anlaufstelle und Erstberatung,
 - Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
 - Unterstützung der Beteiligten bei Zielvereinbarungen nach § 5 im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Kapazitäten,
 - Aufbau eines Netzwerks,
 - Begleitung von Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit und
 - Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.

Beratung der Fachstelle durch einen Expertenkreis, dem mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören



Zielvereinbarungen

- Partner von Zielvereinbarungen
 - Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich
 - Träger der öffentlichen Belange
 - Anerkannte Verbände von Menschen mit Behinderungen
- Verbindlichkeit der Aufforderung, Zielvereinbarungen abzuschließen: kann / soll
- Inhalte, insbesondere
 - Bestimmung der Vereinbarungspartner und Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
 - die Festlegung von Mindestbedingungen, wie gestaltete Lebensbereiche künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Auffindbarkeit, Zugang und Nutzung zu genügen
 - Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen